

Lorenz & Kollegen

Patent- und Rechtsanwaltskanzlei

Die kostengünstige "provisorische" Patentanmeldung

Sie haben eine erfinderische Idee, wissen jedoch nicht, ob diese sich wirtschaftlich realisieren lässt und suchen deshalb einen Partner oder eine Firma die Ihre Idee testen und im Erfolgsfall vermarkten soll. Sie wissen, dass man sich eine Erfindung, bevor man sie außenstehenden Personen mitteilt, am Deutschen Patent- und Markenamt schützen lassen sollte. Andererseits können oder möchten Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die nicht unerheblichen Kosten für eine professionelle Vertretung und Anmeldung durch einen Patentanwalt investieren.

Was also tun?

Sie melden selbst Ihre Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt an, denn grundsätzlich herrscht beim Deutschen Patent- und Markenamt für Inländer kein anwaltlicher Vertretungszwang. Mit dieser eigenen Anmeldung haben Sie den ersten Schritt für einen Schutz Ihrer Erfindung getan. Sie müssen sich allerdings dessen bewusst sein, dass die von Ihnen selbst vorgenommene Patentanmeldung aufgrund Ihrer fehlenden patentrechtlichen Fachkundigkeit im allgemeinen mit Form- und Sachmängel behaftet sein wird und dass die Patentansprüche, welche den Kern einer Anmeldung darstellen und auch den Schutzzumfang definieren, nicht in der Form abgefasst sind, in welcher Ihre Erfindung optimal mit dem größten Schutzzumfang geschützt ist.

Mit der eigenen Anmeldung haben Sie jedoch nunmehr die Möglichkeit erhalten, dass Sie außenstehenden Personen Ihre Erfindung vorstellen können, diese auf Ihre Praktikabilität testen können, z.B. durch den Bau eines Prototyps, die Vermarktungschancen untersuchen und Partner, wie Kapitalgeber, suchen können. Allerdings läuft ab dem Anmeldetag der von Ihnen provisorisch angemeldeten Erfindung gemäss § 40 des deutschen Patentgesetzes eine Frist von 12 Monaten, innerhalb der mit einer sogenannten inneren Priorität auf der Basis der von Ihnen selbst vorgenommenen Anmeldung eine verbesserte zweite Anmeldung eingereicht werden sollte, die nunmehr fachmännisch durch eine auf dem Patentwesen geschulte Person, z.B. einen Patentanwalt, erfolgen sollte. Gleichzeitig können in diese zweite verbesserte Anmeldung zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse, wie z.B. weitere Ausgestaltungen, Verbesserungen und dergleichen, mit hinzugenommen werden.

Da die fachmännische Ausarbeitung einer Patentanmeldung einige Zeit erfordert und bei einem vorgesehenen Schutz Ihrer Erfindung auch im Ausland zusätzlich noch weitere zeitaufwendige Arbeiten anfallen, sollte nach Möglichkeit spätestens 9 Monate nach dem Anmeldetag Ihrer ersten Anmeldung ein Patentanwalt aufgesucht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte Ihnen auch der Recherchenbericht des Deutschen Patent- und Markenamts zu Ihrer selbst eingereichten Anmeldung zugestellt worden sein. In dem Recherchenbericht ist eine kurze Beurteilung Ihrer Anmeldung bezüglich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit angegeben, so dass die Möglichkeiten und der Umfang einer Patenterteilung für Ihre Erfindung besser abgeschätzt werden können.

Wie reicht man nun eine Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt ein?

Als ersten sollten Sie sich hierzu von der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes unter www.deutsches-patentamt.de die für eine Anmeldung erforderlichen Formulare und Merkblätter herunterladen. Dies sind insbesondere der Antrag, die Erfinderbenennung, die Richtlinien und die Merkblätter. Insbesondere in den Merkblättern für eine Patentanmeldung finden Sie Hinweise für den Aufbau der Patentanmeldung. Wenn Sie diese Richtlinien berücksichtigen und dann in der Reihenfolge der nachfolgend angegebenen 10 Gliederungspunkte abhandeln, sollte Ihre Anmeldung weitgehend ohne Formalbeanstandung vom Deutschen Patent- und Markenamt akzeptiert werden.

Gliederung einer Erfindung/Anmeldung

1. Stand der Technik:

Nach der Überschrift bzw. dem Titel Ihrer Erfindung sollten Sie angeben, von welcher bekannten Maschine, Vorrichtung oder Einrichtung Sie ausgehend. Als Stand der Technik werden druckschriftliche Veröffentlichungen und offenkundige Vorbenutzungen bezeichnet, welche vor dem Anmeldetag der Erfindung liegen. Der Stand der Technik soll in der Beschreibungseinleitung einer Anmeldung, möglichst mit Fundstellen, angegeben werden.

2. Nachteile des Standes der Technik:

Bei der Aufführung des Standes der Technik in der Anmeldung sind die Nachteile, die den bekannten Lösungen anhaften, aufzuführen.

3. Aufgabe der Erfindung:

Ausgehend von dem Stand der Technik und den in diesem Zusammenhang angegebenen Nachteilen ist daraus die Aufgabe in der Anmeldung anzugeben, die der Erfindung bzw. der Anmeldung zugrunde liegt. Im allgemeinen ist dies in einer positiven Formulierung die Vermeidung der Nachteile bzw. der Nachteile des Standes der Technik.

4. Lösung der Aufgabe:

Ausgehend von den Nachteilen des Standes der Technik bzw. der daraus resultierenden Aufgabe ist dann die Lösung, möglichst in verallgemeinerter Form, anzugeben.

5. Vorteil der Erfindung:

Nach Angabe der Lösung sind die aus der Lösung resultierenden Vorteile aufzuzeigen; im allgemeinen ist dies unter Hinweis auf die Lösungsmerkmale die Wiederholung der Aufgabe bzw. die Angabe auf welche Weise damit die Nachteile des Standes der Technik vermieden werden.

6. Weiterbildungen und Ausgestaltungen:

Ausgehend von der allgemeinen Lösung sind dann konkrete Ausführungsbeispiele und Weiterbildungen, z.B. konstruktive Maßnahmen, Detaillösungen und dergleichen zu nennen. Sehr wichtig ist, dass Sie Ihre Erfindung so umfangreich wie möglich beschreiben. Insbesondere sollten Sie alle nur denkbaren Möglichkeiten, Ausgestaltungen und Einsatzfälle ansprechen, auch dann, wenn noch nicht klar ist ob diese auch realisierbar sind.

7. Ausführungsbeispiel(e):

Anhand von Zeichnungen sind ein oder mehrere mögliche Ausführungsformen der Erfindung zu beschreiben. Hierzu sind verschiedene Ansichten, gegebenenfalls auch dreidimensionale Darstellungen in einzelnen Figuren darzustellen. Die Teile sind dabei mit Bezugszeichen, d.h. mit arabischen Zahlen, zu versehen, welche dann auch in den Figuren den jeweiligen Teilen zugeordnet werden.

8. Patentansprüche:

Auf einer neuen Seite sind nach der allgemeinen Beschreibung der Erfindung und nach dem Ausführungsbeispiel die Patentansprüche aufzuführen.

Im Anspruch 1 sind nur die Merkmale zu nennen, die die Erfindung in einer verallgemeinerten Form beschreiben, um einen möglichst großen Schutzzumfang zu erhalten. Vorteilhafte Ausgestaltungen und Weiterbildungen werden dann in dem Anspruch 1 nachgeschalteten Unteransprüchen, die fortlaufend zu nummerieren sind, aufgeführt.

In den Ansprüchen sind die im Ausführungsbeispiel (Punkt 7) und in der Zeichnung genannten Bezugszeichen jeweils in Klammern gesetzt hinter den entsprechend damit bezeichneten Teilen zu setzen. Jeder Anspruch besteht aus einem einzigen Satz, wobei in der „klassischen Form“ eine Aufteilung in einen Oberbegriff (bereits bekannte Merkmale) und einen kennzeichnenden Teil (in welchem die Erfindung beschrieben wird) aufgeteilt wird. Die Trennung zwischen Oberbegriff und kennzeichnenden Teil erfolgt durch den Ausdruck „dadurch gekennzeichnet, dass“.

9. Zusammenfassung:

Auf ein gesondertes Blatt ist eine Zusammenfassung der Erfindung anzufertigen. Im allgemeinen nimmt man hierfür Anspruch 1, wobei man diesen jedoch zur „leichteren Lesbarkeit“ in mehrere Sätze aufteilt. Soll eine Figur, in der die Erfindung besonders deutlich dargestellt ist, als Zusammenfassungszeichnung vorgesehen werden, so sind in der Zusammenfassung die Teile ebenfalls mit entsprechenden Bezugszeichen zu versehen und anzugeben welche der Figuren die Zusammenfassungszeichnung sein soll.

10. Zeichnung:

Soweit zum Verständnis der Erfindung erforderlich, sind der Beschreibung, den Ansprüchen und der Zusammenfassung auf einem oder mehreren gesonderten Blättern (DIN A4 - Größe) Zeichnungen beizulegen. Die Zeichnungen müssen nicht unbedingt den technischen Zeichnungsnormen entsprechen. Wesentlich ist lediglich, dass aus ihnen die Erfindung ersichtlich wird.

Abschließend füllen Sie den Antrag und die Erfinderbenennung aus. Im Antrag sollten Sie unter 7. ankreuzen "Recherchantrag" und "Lieferung von Ablichtung der ermittelten Druckschriften im Rechercheverfahren". Die amtlichen Gebühren belaufen sich zur Zeit auf insgesamt 310,-- (Anmeldegebühr 60,--; Recherchegebühr 250,--;).

Viel Spaß und viel Erfolg nun bei Ihrer eigenen Patentanmeldung. Abschließend noch einige letzte wichtige Hinweise und Anmerkungen zur Vermeidung von Fehlern:

1. Die beste und die sicherste Lösung zum Schutz für Ihre Erfindung ist stets die Einschaltung eines fachkundigen Beraters bereits von Anfang an, da ein fachkundiger Berater Ihnen auch Hinweise bezüglich möglicher Partner geben und auch die erforderlichen Vertragsgestaltungen, wie z.B. Lizenzverträge übernehmen kann. Eine eigene Patentanmeldung sollte im allgemeinen nur dann vorgenommen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt nur eine "Idee" vorhanden ist, keine weiteren Erfahrungen hierzu vorhanden sind und/oder man einen höheren Kostenaufwand vermeiden möchte.
2. Sie sollten sich jedoch stets bewusst sein, dass es sich bei Ihrer eigenen Anmeldung nur um eine provisorische Anmeldung bzw. Notanmeldung handelt, die im allgemeinen nicht geeignet ist Ihre Idee umfassend und möglichst breit zu schützen.
3. Wenn sich herausstellt das Ihre Idee neu ist, sich eventuell wirtschaftlich verwerten lässt und das Interesse von anderen Personen oder Firmen geweckt ist, ist rechtzeitig ein Fachmann (Patentanwalt) aufzusuchen, um über die zweite verbesserte Patentanmeldung und/oder über Anmeldungen im Ausland einen optimalen Schutz für Ihre Erfindung zu erreichen.
4. Suchen Sie nach Einreichung der Patentanmeldung so bald wie möglich Kontakt mit Personen oder Firmen, die Ihre Erfindung verwerten könnten, denn erfahrungsgemäss wird die zur Verfügung stehende Zeit für den Abschluss von Lizenz- und Zusammenarbeitsverträgen im Hinblick auf den Prioritätsablauf mit 12 Monaten für die zweite Anmeldung relativ knapp.